



Zu Nr. 4.2 -4532.1-KT111-26835/2017

GUTACHTEN im wasserrechtlichen Verfahren

zum Antrag des Marktes Abtswind auf zutage Fördern von Grundwasser aus dem Brunnen II Schulzenschlag, Flurstücks-Nr. 425, Gem. Untersambach, Markt Wiesentheid, Landkreis Kitzingen zur Trinkwasserversorgung

INHALT

1	<u>ANTRAG UND SACHVERHALT</u>	2
1.1	<u>Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand</u>	2
1.2	<u>Antragsunterlagen</u>	2
1.3	<u>Beschreibung des Vorhabens</u>	2
2	<u>PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN</u>	3
2.1	<u>Allgemeines</u>	3
2.2	<u>Ergebnis der Prüfung</u>	3
2.3	<u>Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen</u>	7
3	<u>VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG</u>	9
3.1	<u>Gegenstand der Gestattung</u>	9
3.2	<u>Planunterlagen</u>	14
3.3	<u>Inhalts- und Nebenbestimmungen</u>	14
4.	<u>HINWEISE</u>	

1 ANTRAG UND SACHVERHALT

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Der Markt Abtswind beantragt mit Schreiben vom 27.06.2017 eine Bewilligung für das zutage Fördern von Grundwasser aus dem Brunnen II Schulzenschlag auf dem Grundstück, Flurstücks-Nr. 425 der Gemarkung Untersambach zur Trinkwasserversorgung.

Beantragt wird die Bewilligung für das zutage Fördern von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Brunnen		Brunnen II Schulzenschlag
maximal	[l/s]	7,0
maximal	[m³/d]	450
maximal	[m³/a]	90.000

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Abtswind verwendet werden.

1.2 Antragsunterlagen

Unterlagen des Hydrogeologischen Instituts Dr. Reiländer vom 29.05.2017 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Antrag vom 27.06.2017
- Erläuterungsbericht vom 29.05.2017 zum Vorhaben
- Hydrogeologischer Bericht des Hydrogeologischen Instituts Dr. Reiländer vom 29.05.2017
Übersichtslageplan M = 1 : 15.000
Lageplan M = 1 : 5000
- Brunnenausbauplan mit Schichtenprofil und Angaben über die Grundwasserverhältnisse
- Pumpversuchsdiagramme und zugehörige Auswertung
- Physikalisch-chemische Untersuchungsbefunde
- Mikrobiologische Untersuchungsbefunde

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Zweck des Vorhabens ist die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen II Schulzenschlag zur Bedarfsdeckung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Abtswind.

Die Trinkwasserversorgung des Marktes Abtswind erfolgt ausschließlich mit dem aus dem Brunnen II Schulzenschlag geförderten Wasser. Die ehemaligen Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen I und Bauernbrunnenquelle werden nicht mehr zur Versorgung genutzt. Durch eine Verbindungsleitung zum Netz der Fernwasserversorgung Franken besteht die Möglichkeit jederzeit eine Ersatzversorgung aufzubauen.

2 PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN

2.1 Allgemeines

Die Prüfung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Es ist keine technische Entwurfsprüfung. Privatrechtliche Belange (Benutzung von Grundstücken, Abstände zu Grundstücksgrenzen, Leitungen, Kabeln, Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, Arbeitsschutz etc.) wurden nicht behandelt.

2.2 Ergebnis der Prüfung

2.2.1 Bedarfsnachweis

2.2.1.1 Entwicklung der Wasserförderung

Im Mittel der letzten 5-6 Jahre wurden ca. 60.000 m³/a aus dem Brunnen Schulzenschlag gefördert und ca. 55.000 m³/a an die Abnehmer einschließlich Großverbraucher (z. B.: Fa. Kräuter-Mix) verkauft.

2.2.1.2 Prognose für die Entwicklung des Zukunftsbedarfs/Beurteilung des Bedarfsnachweises

Im Gutachten des hydrogeologischen Instituts Dr. Reiländer wird die verkaufte Wassermenge ausschließlich auf die Einwohner umgelegt. Großverbraucher werden nicht berücksichtigt. Zur Berechnung der Prognose werden die maximal bereitgestellten Wassermengen inkl. der maximalen Rohrleitungsverluste angesetzt und auf eine prognostizierte Einwohnerzahl von 1.066 bis zum Jahr 2035 (derzeitige Einwohnerzahl ca. 870) umgelegt. Die Berechnung des Wasserbedarfs in den Antragsunterlagen entspricht nicht den einschlägigen Richtlinien (z. B.: DVGW Merkblatt W 410) und ist nicht plausibel.

Die beantragte Jahresentnahmemenge ist zu hoch angesetzt.

Es wird auf die Bedarfsberechnung des Büros Baur Consult im Zuge der Studie „Wasserwerk/Trinkwasseraufbereitung“ vom 22.02.2017 Bezug genommen:

Durch beabsichtigte neue Gewerbegebietsausweisungen und eine künftige Einwohnerzahl von rund 900 ergibt sich, unter Berücksichtigung von Rohrleitungsverlus-

ten/Eigenbedarf von 5 % der verkauften Wassermenge, ein Bedarf von 80.000 m³/a. Der hier ermittelte Bedarf ist nachvollziehbar und plausibel dargelegt und wird den weiteren Betrachtungen zugrunde gelegt.

2.2.2 Nutzbares Grundwasserdargebot

2.2.2.1 Grundwasserhydraulische Betrachtung

Den geologischen und hydrogeologischen Einschätzungen des Gutachters wird gefolgt. Die Bohrungen der Autobahndirektion Nordbayern entlang der BAB A3 haben keinen Hinweis auf den in den früheren geologischen Gutachten angenommenen Grabenbruch mit tektonischen Hoch- und Tiefschollen gegeben. Ebenfalls kommt der in früheren Gutachten genannte Grundwasserleiter Bleiglanzbank nicht als Hauptgrundwasserleiter für den Brunnen in Frage, da dieser zwischen BAB A3 und dem Brunnen ausstreicht und vom Brunnen nicht erfasst wird. Im Bereich der BAB A3 und im Umfeld des Brunnens bilden die bis über 30 m mächtigen Tonsteine der Myophorienschichten sehr gute Deckschichten aus. Das ist bei der Bewertung des Gefährdungspotentials der BAB A3 zu berücksichtigen.

Die geophysikalischen Untersuchungen zeigen, dass der größte Anteil der Zuflüsse (ca. 80 %) aus dem Bereich zwischen 26 m bis 36 m unter OK-Br.-Kopf stammt, der dominierende Hauptzufluss liegt zwischen 32,8 bis 33,6 m unter OK-Br.-Kopf.

Geht man von ungestörten Verhältnissen und von einer Ansatzhöhe der Bohrung knapp unter GOK aus, so stammt der 1. Zufluss aus dem Bereich des Grenzdolomits des Unteren Keupers. Wie stark die Anbindung dieses oberen Grundwasserleiters an oberflächennahe GW-Neubildungsprozesse gekoppelt ist, kann nur schwer beurteilt werden. Aufgrund der guten Deckschichtsituation findet die Grundwasserneubildung äußerst langsam statt. Den Ausführungen des Gutachters zur Grundwasserneubildung wird gefolgt.

Der Gutachter schlussfolgert: „Aufgrund der guten Deckschichtensituation im Bereich des Brunnens kann das Wasserschutzgebiet in der aktuellen Größe und Form unverändert bestehen bleiben.“ Das WWA schließt sich der Aussage an. Der Schutzgebietsumfang muss nicht überarbeitet werden.

2.2.3 Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

2.2.3.1 Wasserhaushalt (Grundwasserbilanz)

In den Antragsunterlagen Dr. Reiländer wird keine Bilanzierung vorgenommen. Der Einschätzung des Gutachters einer geringen Grundwasserneubildungsrate aufgrund einer mächtigen Überdeckung mit Letten (schwach verfestigte Schiefertone geringer Durchlässig-

keit) im unmittelbaren Umfeld des Brunnens kann gefolgt werden. In den Antragsunterlagen von 1992 wird ein Einzugsgebiet von 2 km² angegeben. Aufgrund der teilweise reduzierten Grundwasserbildungsraten ist von einem größeren Einzugsgebiet auszugehen, das sich nach den allgemeinen Vorstellungen in Richtung Südosten (Steigerwald) entwickelt.

2.2.3.2 Beurteilung des nutzbaren Grundwassers

Die stratigraphische Bewertung aufgrund der Bohrungen der Autobahndirektion zeigt, dass das Grundwasservorkommen durch ca. 35 m Tonsteine der Unteren Myophorienschichten sehr gut geschützt ist.

Da der Brunnen im Zeitraum 1996-2016 einen geringen, aber signifikanten, kontinuierlichen Anstieg von Chlorid von 17 mg/l auf rd. 30 mg/l aufwies, die u.a. von der breitflächigen Versickerung von Autobahnstraßenwasser stammen könnten, wurden im Dez. 2016 Untersuchungen auf anthropogene Spurenstoffe veranlasst. Die Probennahme wurde am 02.02.2017 durch das Institut Dr. Nuss durchgeführt. Alle untersuchten Parameter, sowohl die abwassertypischen Parameter als auch die für Autoverkehr typischen anthropogenen Spurenstoffe, lagen hierbei unter der Nachweisgrenze.

Des Weiteren wurde eine isotopenchemische Altersuntersuchung vorgenommen (Kurzbeurteilung des Laboratoriums zur Bestimmung von Isotopen in Umwelt und Hydrologie vom 01.03.2017). Der Tritiumgehalt war gering. Die Kurzbeurteilung des Untersuchungsergebnisses zeigte, dass es sich um ein Mischwasser handelt. Der Anteil der jungen, tritiumhaltigen Grundwasser-Komponente wurde auf 30-65% geschätzt; der tritiumfreie Anteil des geförderten Grundwassers wurde vor > 60 Jahren neu gebildet.

(Anmerkung: Die Spurenstoff- und isotopenchemischen Untersuchungen sind nicht in den Antragsunterlagen enthalten.)

Nach den Betriebsaufzeichnungen und -erfahrungen steht der Entnahme ein ausreichendes Dargebot gegenüber. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser, Oberflächengewässer und andere Wasser-Nutzungen durch die Entnahme sind nicht bekannt. Durch den großen Flurabstand des Grundwassers (erster GW-Zufluss bei 28 m, Ruhewasserspiegel ca. 22 m unter GOK) sind Auswirkungen auf Oberflächennutzung, Bewuchs, Feuchtgebiet nicht zu erwarten.

2.2.3.3 Folgerungen

Gegen die weitere Grundwasserentnahme für den nachgewiesenen Bedarf bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

2.2.4 Brunnenausbau

Der Brunnen wurde aktuell fernsehtechnisch und mittels geophysikalischer Bohrlochmessungen untersucht. Der Ausbau des Brunnens entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwendungen.

2.2.5 Wasserbeschaffenheit

Den Antragsunterlagen sind lediglich der physikalisch-chemischen Untersuchungsbefund des Institut Dr. Nuss vom 25.05.2016 und der mikrobiologischer Untersuchungsbefund des Institut Dr. Nuss vom 03.06.2016 beigelegt. Eine Auswertung der Wasseruntersuchungen über einen längeren Betriebszeitraum erfolgt nicht. Nach unserer Kenntnis erfüllt das Rohwasser bis auf den erhöhten Eisen-Gehalt die Anforderungen der TrinkwV. Eine Aufbereitung zur Entfernung von Eisen und Mangan ist kurzfristig geplant.

Zur Wasserbeschaffenheit und hygienischen Beurteilung, sowie zur Lage, Art der Fassung und zum beabsichtigten Verwendungszweck ist das Gesundheitsamt des Landratsamtes Kitzingen ist noch abschließend zu beteiligen.

2.2.6 Schutz des genutzten Grundwassers

2.2.6.1 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

Hauptgrundwasserleiter ist der Grenzdolomit im Unteren Keuper, der ca. 80% der Zuflussanteile darstellt. Die restlichen Zuflüsse verteilen sich auf die Tiefe von 36 m bis 75 m unter Brunnen-OK. Der Brunnen erschließt somit das Grundwasser des Unteren Keuper vom Grenzdolomit bis zum Übergang Oberer Muschelkalk. Im Bereich zwischen der BAB A3 und dem Brunnen bilden die über 30 m mächtigen Tonsteine der Myophorienschichten sehr gute Deckschichten aus. In der vermuteten Anstromrichtung aus Südosten nimmt die Mächtigkeit der Myophorienschichten noch zu.

Konkurrierende Nutzungen:

- Der Brunnen und die Zone II befinden sich in einem Waldgebiet ohne gravierende Konkurrenz.

- Im Süden schließt sich an die Zone II die BAB A3 an. Im Zuge des geplanten Ausbaus der BAB A3 wurden im Auftrag der ABD Nordbayern durch die LGA Nürnberg die hydrogeologischen Verhältnisse mittels Bohrungen untersucht. Im Ergebnis wird im Bereich der BAB A3 eine große Schutzwirkung nach Tab. 2 RiStWag festgestellt. Beim Ausbau finden im Bereich des Wasserschutzgebietes keine gravierenden Bodeneingriffe statt, die die Schutzwirkung mindern würden. Der Ausbau der BAB A 3 erfolgt nach RiStWag, sodass die erforderlichen technischen Schutzvorkehrungen berücksichtigt werden. Die Entwässerung der Fahrbahnflächen wird nach außerhalb des Wasserschutzgebiets geleitet. Insgesamt erfolgt eine Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand.
- Der nördliche Teil des Wasserschutzgebiets wird landwirtschaftlich genutzt. Gravierende Auswirkungen aus dieser Nutzung sind nicht bekannt.

2.2.6.2 Wasserschutzgebiet

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde am 21.02.1997 eine Verordnung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erlassen. Mit dem festgesetzten Wasserschutzgebiet ist ein teillwirksamer Trinkwasserschutz gewährleistet.

2.2.7 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Antrag auf zutage Fördern von Grundwasser unter den in 3.3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen befürwortet werden.

2.2.8 Wasserrechtliche Gestattung

Das beantragte zutage Fördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann hierfür eine Bewilligung nach §§ 10 Abs. 1 und 14 Abs. 1 WHG befürwortet werden.

2.3 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt (vgl. 3.3.1).

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserangebot beschränkt.

Die Festlegung einer Maximal-Absenkung des Betriebswasserspiegels (vgl. 3.3.2) ist neben der Beschränkung der Entnahmemenge erforderlich, um die obersten Grundwasserzuflüsse nicht freizulegen und die Grundwasserfließverhältnisse nicht nachteilig zu verändern, da mit vertretbarem Untersuchungsaufwand keine hinreichende Prognose zur längerfristigen Belastbarkeit des Grundwasserhaushalts möglich ist.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (vgl. 3.3.4.1.1 bis 3.3.4.1.3).

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten (vgl. 3.3.6) dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

3 VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG

3.1 Gegenstand der Gestattung

3.1.1 Gegenstand der Bewilligung

Dem Markt Abtswind wird auf Antrag vom 23.06.2017 die Bewilligung nach §§ 10 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das zutage Fördern von Grundwasser aus dem Brunnen Schulzenschlag II auf dem Grundstück Flurstücks-Nr. 425 der Gemarkung Untersambach erteilt.

3.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Marktes Abtswind.

3.1.3 Beschreibung der Benutzungsanlage

3.1.3.1 Wassergewinnungsanlage

Identifizierung

Name des Brunnens	Brunnen II Schulzenschlag
Kennzahl der Fassung (<i>aus INFO-Was</i>)	4110622800007
Name der Wassergewinnungsanlage	Brunnen im Schulzenschlag
Baujahr	1992
Art der Fassung:	Vertikalfilterbrunnen

Lagebeschreibung des Brunnens

Gemeinde		Wiesentheid
Gemeindeschlüssel		675 178
Gemarkung		Untersambach
Flurstücks-Nr.		425
Rechtswert (7-stellig, bezogen auf 12. Meridian) (metergenau)		4384580
Hochwert (7-stellig) (metergenau)		5517270
Geländehöhe	[NN + m]	309,35
Messpunkthöhe OK Brunnenkopf	[NN + m]	307,45

Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbauplan entsprechend 3.2)

Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK) [m]	83
ausgebaute Brunnentiefe ab GOK [m]	80
Bohrlochenddurchmesser [mm]	600
Ausbaudurchmesser [mm]	350

Stahlsperrohr

Nenndurchmesser DN	600
von - bis m unter GOK	0 – 28,0
Unterkante Stahlsperrohr [NN + m]	281,35

Abdichtung zwischen

mit (Abdichtungsmaterial)	Bentonit / Zementgemisch
von - bis m unter GOK	0 – 26,0
mit (Abdichtungsmaterial)	Quellton
von - bis m unter GOK	26,0 – 27,0
mit (Abdichtungsmaterial)	Gegenfilter
von - bis m unter GOK	27,0 – 27,5
mit (Abdichtungsmaterial)	Filterkies (5-8 mm)
von - bis m unter GOK	27,5 – 28,0

Ruhewasserspiegel

Datum		23.05.16
Lage	[m unter GOK]	22,44
	[NN + m]	287,56

Pumpversuche

Datum von – bis		15.03.16, 11:15 Uhr bis 20.03.16, 10:00 Uhr				
Dauer	[h]	120				
Förderstrom	[l/s]	3	4	5	6	8
abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung	[m u. Ruhe- WSP]	1,50	2,53	3,43	4,51	7,71
	[NN + m]	286,06	285,03	284,13	283,05	279,85

Datum von – bis		23.05.16, 16:00 Uhr bis 25.05.16, 15:45 Uhr				
Dauer	[h]	48				
Förderstrom	[l/s]	8	10	9	8,5	8
abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung	[m u. Ruhe- WSP]	8,45	33,68	36,79	36,55	10,49
	[NN + m]	279,11	253,88	250,77	251,01	277,07

3.1.3.2 Fördereinrichtungen

Das Wasser wird aus dem Brunnen II Schulzenschlag zur geplanten Aufbereitung in der Nähe des Brunnens gepumpt. Hier eine Enteisenerung/Entmanganung durch Oxidation mittels Druckbelüftung vorgesehen. Von der Aufbereitung wird das Wasser zum Maschinenhaus (bei Bauernbrunnen-Quelle) und weiter in das Ortsnetz Abtswind und den Hochbehälter (Gegenbehälter) gefördert.

Name des Brunnens	Brunnen II Schulzenschlag
Art des Pumpenaggregates	Unterwasserpumpe
Förderstrom [l/s]	Max. 7 l/s (frequenzgesteuert)
Vorgesehene max. tägl. Betriebsdauer [h]	18 h

3.1.3.3 Messeinrichtungen

Zur Überwachung der entnommenen Wassermenge sind Brunnen- und Hauptwasserzähler regelmäßig, mindestens 1 x pro Monat, abzulesen. Eine kontinuierliche Erfassung wird empfohlen. Der Ruhewasserspiegel des Brunnens und der abgesenkte Wasserspiegel sind kontinuierlich bezogen auf NN zu messen und zu dokumentieren. Es gelten die Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufzeichnungen sind per SEBAM dem WWA zu übermitteln.

3.1.3.4 Technische Begrenzung für das zutage Fördern von Grundwasser

Die mögliche Momentanentnahme ist beschränkt auf 7 l/s. Es soll eine frequenzgesteuerte Pumpe mit einer maximalen Förderrate von 7 l/s eingebaut werden.

3.1.3.5 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Durch eine Verbindungsleitung zum Netz der Fernwasserversorgung Franken besteht die Möglichkeit jederzeit eine Ersatzversorgung aufzubauen.

3.2 Planunterlagen

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Hydrogeologischen Instituts Dr. Reiländer vom 29.05.2017 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Antrag vom 27.06.2017
- Erläuterungsbericht vom 29.05.2017 zum Vorhaben
- Hydrogeologischer Bericht des Hydrogeologischen Instituts Dr. Reiländer vom 29.05.2017
- Übersichtslageplan M = 1 : 15.000
- Lageplan M = 1 : 5000
- Brunnenausbauplan mit Schichtenprofil und Angaben über die Grundwasserverhältnisse
- Pumpversuchsdiagramme und zugehörige Auswertung
- Physikalisch-chemische Untersuchungsbefunde
- Mikrobiologische Untersuchungsbefunde

3.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.3.1 Befristung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2038** erteilt.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der Bewilligung führen.

3.3.2 Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung gewährt das Recht bis zum in 3.3.1 genannten Zeitpunkt

auf dem Grundstück Flurstücks-Nr.	425
der Gemarkung	Untersambach
aus dem Brunnen	Brunnen II Schulzenschlag
maximal [l/s]	7,0
maximal [m³/d]	450
maximal [m³/a]	80.000

85.000 (siehe Schreiben WWA v. 20.03.2019)

und **insgesamt** aus der Wassergewinnungsanlage maximal 7 l/s, 450 m³/d und 80.000 m³/a Grundwasser zutage zu fördern.

Nach den geophysikalischen Brunnenmessungen wurden die ersten Zuflüsse direkt unter der UK Sperrrohr angetroffen. Unabhängig von der maximal zulässigen Wasserentnahme darf der Wasserspiegel nicht tiefer als auf 281,5 NN + m, entsprechend nicht tiefer als 26 m unter OK Brunnenkopf abgesenkt werden. Bei der Einhaltung des Absenkziels ist gewährleistet, dass die oberen Zuflüsse des Brunnens nicht freigelegt und der Grundwasserleiter nicht entspannt werden.

Bei Erreichen des Absenkzieles ist die Entnahme entsprechend zu drosseln.

Hinweis: Die NN-Höhen und Brunnenausbaudaten sind verschiedenen Unterlagen entnommen (z. B.: Brunnenausbauplan Anl. 3.1, Fernsehbefahrung Osel 2016, nicht in den Antragsunterlagen enthalten). Um eindeutige Höhenbezüge und ein eindeutiges Absenkziel zu definieren, ist ein Brunnenausbauplan mit Schachtbauwerk, OK Brunnenkopf und der Brunnenverrohrung entsprechend der Fernsehbefahrung Osel 2016 mit Angaben in m+NN und m unter OK Brunnenkopf zu fertigen und nachzureichen. An der Entnahmestelle ist ein Wasserzähler einzubauen.

Der Zählerstand ist jeweils am Monatsende abzulesen und in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Die monatlichen Zählerstände, sowie die hieraus resultierende Jahresentnahmemenge sind jeweils bis 31. März des folgenden Jahres dem Landratsamt Kitzingen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mitzuteilen. Eine kontinuierliche Erfassung wird empfohlen.

Der Ruhewasserspiegel und der abgesenkte Wasserspiegel sind kontinuierlich bezogen auf NN zu messen.

3.3.3 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Kitzingen dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3.3.4 Verwendung des zutage gefördertem Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur mit der Zustimmung der Gesundheitsverwaltung Kitzingen für den beantragten Zweck (öffentliche Trinkwasserversorgung) verwendet werden. Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.

3.3.5 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zum Untersuchungsumfang nach TrinkwV ist das Gesundheitsamt zu beteiligen.

3.3.6 Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch

3.3.6.1

Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

3.3.6.2

Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Kitzingen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

3.3.7 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden.

4 HINWEISE

4.1 Einschlägige Vorschriften

Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

4.2 Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung des Brunnens ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Kitzingen zu beantragen ist.

4.3 Regenerierung von Brunnen

Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

4.4 Verwendung als Trinkwasser

Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

4.5 Schlammhaltiges Spülwasser (Rückspülwasser)

Auf die Abwasserverordnung (insbes. Anhang 31, in der jeweils gültigen Fassung), die unter anderem für Abwasser anzuwenden ist, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Wasseraufbereitung zu Trinkwasser stammt, wird hingewiesen. Die Einleitung des schlammhaltigen Spülwassers aus der Aufbereitungsanlage in ein Gewässer wird in einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis behandelt.

4.6 Auflassung von Brunnen

Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.

4.7 Brunneninspektion

Das geförderte Wasser des Brunnen Schulzenschlag II weist erhöhte Eisen- und Mangan-Gehalte auf. Brunnen mit erhöhte Eisen- und Mangan-Gehalte neigen eher zu Verockerung. Es wird daher empfohlen, den Brunnen alle 5 bis 10 Jahre entsprechend den einschlägigen DVGW Merkblättern zu untersuchen und erforderlichenfalls zu reinigen und zu regenerieren.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, den 05.11.2018


Horst Herrmann